

ZBB 2010, 181

AktG § 293a Abs. 1, § 292 Abs. 1 Nr. 2

Vorstandsbericht auch über als Teilgewinnabführungsvertrag zu qualifizierenden stillen Beteiligungsvertrag

LG München I, Urt. v. 05.11.2009 – 5 HK O 13585/09 (nicht rechtskräftig), ZIP 2010, 522

Leitsätze:

1. Die Vorschrift des § 293a Abs. 1 AktG findet auch auf einen stillen Beteiligungsvertrag Anwendung, der als Teilgewinnabführungsvertrag und damit als Unternehmensvertrag i. S. d. § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu qualifizieren ist; eine teleologische Reduktion des § 293a AktG kommt nicht in Betracht.
2. Hat der stille Gesellschafter den Beteiligungsvertrag gekündigt oder die Anfechtung erklärt, so ist dieser Umstand in den Vorstandsbericht nach § 293a Abs. 1 AktG aufzunehmen. Unterbleibt diese, so kann der Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu diesem Unternehmensvertrag angefochten werden.